

ihrer eigentlichen Dienstobligationen gesehen kann, auch mit der Controle der privat-
ven Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter der in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzog-
lich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Braunschweigische Hoheitszeichen, sowie die
einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf
die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen u., mit den Braunschweig-
ischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern
anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische
Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Han-
noverschen Grenzsteuerämtern 1.ter Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die ge-
dachten Landestheile werden überlesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei den-
selben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System
betreffen, Kenntniß zu nehmen, besfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbeson-
dere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Ämter abzu-
ordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Lan-
destheilen begangenen Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerich-
ten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publi-
cierenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten,
nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbe-
stimmungen.

Artikel 16.

Die von den Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen,
nach Abzug der, den besfalligen im Steuervereine geltenden gesetzl. Bestimmungen gem-
äß zu berechnenden Demuncianten-Anteile der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Casse zu.